

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Umlaufbeschluss vom 10.12.2021 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wird gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2020, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 10.12.2021:

1. § 25 Abs. 6 lautet wie folgt:

„Erreichen die Leistungen gemäß Abs. 1 lit. a) bis e) weniger als ein Zehntel der in § 26 angeführten Grundleistung, kann den Anspruchsberechtigten anstatt von monatlichen Leistungen eine einmalige, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete, Kapitalabfindung gewährt werden.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 840,40“ wird durch den Betrag „EUR 846,40“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 547,60“ durch den Betrag „EUR 551,60“ ersetzt.

4. Dem § 31 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In die Jahreseinkünfte gemäß Abs. 4 und Abs. 5 werden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erzielte Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zum Zwecke der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie auf Antrag und bei Vorlage von Nachweisen nicht eingerechnet.“

5. Dem § 65 wird folgender Absatz 26 neu angefügt:

„(26) §§ 25 Abs. 6, 26, 27 und § 31 Abs. 6 in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 10.12.2021 treten mit 01.01.2022 in Kraft.“

Erläuterungen

Ad. Ziffer 1:

Die bisherige Regelung sah verpflichtend eine einmalige Kapitalabfindung, errechnet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, vor, wenn die Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 lit. a) bis e) der Satzung des WFF weniger als ein Zehntel der in § 26 der Satzung des WFF angeführten Grundleistung erreichen.

§ 98 Abs. 5 Ärztegesetz bestimmt, dass, wenn die Leistungen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3, Z 4 lit. a und b Ärztegesetz weniger als ein Zehntel der in § 98 Abs. 3 Ärztegesetz angeführten Grundleistung erreichen, die Satzung eine einmalige, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete, Kapitalabfindung vorsehen KANN.

Um den WFF-Teilnehmern auch die Möglichkeit einer monatlichen Leistung zu eröffnen, wird die oben angeführte Möglichkeit der einmaligen Kapitalabfindung nunmehr als Kann-Bestimmung formuliert.

Ad. Ziffer 2 und 3:

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 01.01.2022 im Grund- und Ergänzungsfonds 0,72% betragen. Die Regelpension 2022 beträgt daher EUR 1.398,00. brutto pro Monat.

Ad. Ziffer 4:

Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ist wichtig für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens in Österreich. Die Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte ist dabei von essentieller Bedeutung.

Es soll daher auch jenen Ärztinnen und Ärzten, die ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, kein Nachteil erwachsen und demgemäß sollen in die Zuverdienstgrenzen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zur Pandemiebekämpfung nicht eingerechnet werden.

Nicht eingerechnet werden somit Einkünfte aus der Covid-19 Impftätigkeit, aus der Covid-19 Testtätigkeit sowie der Tätigkeit als Infektionsvisitenarzt. Einkünfte aus allgemeiner bzw. kurativer Tätigkeit im Zusammenhang mit Covid-19 werden aber sehr wohl berücksichtigt.

08.11.2021/Mag. B./Dr. R.